

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht (1)

§ 64 StVG

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung umfaßt:

§64 Abs. 1 StVG

C

1

die fristgemäße Einleitung des Vollzuges und die richtige Strafzeitberechnung

Zi ff. 1

die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen

Ziff. 2

die umfassende Vorbereitung der Wiedereingliederung

Ziff. 5

die ordnungsgemäße Durchführung des Vollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über:

- die Erziehung und Bildung,
- die Arbeitszeit,
- den Gesundheits- und Arbeitsschutz,
- die Arbeitsvergütung,
- die Unterbringung,
- die Versorgung und medizinische Betreuung,
- die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Ziff. 3

die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser über Aufschub und Unterbrechung des Vollzuges sowie die Antragstellung der Strafaussetzung auf Bewährung und die Überweisung in den allgemeinen bzw. erleichterten Vollzug

Ziff. 4